

Vollzug des Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Kiesabbau „Marienfeld“

Antrag auf Abbaugenehmigung für den Trockenabbau von Kies auf den Grundstücken Flur-Nrn. 352 und 363 der Gemarkung Raitenhart, Gemeinde Altötting und Flur-Nrn. 758 und 759 der Gemarkung und Gemeinde Teising durch den Antragsteller Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG, 84524 Neuötting

Antrag auf Erweiterung der Abbaugenehmigung für den Trockenabbau von Kies auf den Grundstücken

Flur-Nr. 363/3 der Gemarkung Raitenhart, Gemeinde Altötting und Flur-Nr. 758/2 der Gemarkung und Gemeinde Teising durch den Antragsteller Josef Michael Bachmeier, 84576 Teising

Bekanntmachung:

Die Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG beabsichtigt den Abbau von Kies und Sand im Trockenabbauverfahren mit Teilverfüllung. Das geplante Abbaugebiet „Marienfeld“ hat eine Gesamtfläche (inkl. Sicherheitsbereich) von ca. 19 ha.

Es befindet sich mit einer Fläche von ca. 3 ha im Gebiet der Gemarkung und Gemeinde Teising und mit einer Fläche von ca. 16 ha auf dem Gebiet der Gemarkung Raitenhart der Gemeinde Altötting.

Das Abbaugebiet liegt zwischen dem Kiesabbaugebiet der Fa. Bachmeier, Teising und dem ehemaligen Kloster Marienfeld.

Beabsichtigt ist ein Trockenabbau mit anschließender Teilverfüllung und Rekultivierung. Die beantragte Abbaumenge beträgt 150.000 m³ - 200.000 m³ pro Jahr. Der Abbau soll in vier Abbaublocken erfolgen. Die Zu- und Abfahrt befindet sich im Norden des Abbaugebiet über die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Teising und Altötting (Holzhauser Straße). Die Abbautiefe beträgt im Süden max. ca. 10,0 m und im Norden max. ca. 14,0 m. Die Lagerstättenvorräte betragen ca. 1,79 Mio. m³. Für den Abbau wird ein Zeitraum von 13 Jahren veranschlagt.

Die Teilverfüllung soll in einer Gesamtstärke von 3,30 m erfolgen. Dabei soll ausschließlich gewässerneutrales, schadstoffreies und unbedenkliches mineralisches Fremdmaterial aus unbelasteten Bereichen (sog. Z 0-Material) verwendet werden.

Herr Josef Michael Bachmeier beabsichtigt die Erweiterung des Kiesabbaus im Trockenabbauverfahren mit Teilverfüllung. Das geplante Erweiterungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 5,9 ha. Es befindet sich mit einer Fläche von ca. 2,8 ha im Gebiet der Gemarkung und Gemeinde Teising und mit einer Fläche von ca. 3,1 ha auf dem Gebiet der Gemarkung Raitenhart der Gemeinde Altötting.

Die derzeit noch offene, nicht rekultivierte Gesamtfläche liegt bei ca. 5 – 6 ha. Die gesamte noch nicht wieder hergestellte Fläche liegt einschließlich der Erweiterung dann bei 11,4 ha.

Das Erweiterungsgebiet liegt zwischen der bereits bestehenden Kiesgrube von Herrn Bachmeier und dem o. g. geplanten Kiesabbaugebiet der Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG.

Beabsichtigt ist weiterhin ein Trockenabbau mit anschließender Teilverfüllung und Rekultivierung. Die beantragte Abbaumenge beträgt 20.000 m³ - 30.000 m³ pro Jahr. Die Zu- und Abfahrt erfolgt wie bisher über die bereits bestehende Kiesgrubenzufahrt im westlichen Bereich der Kiesgrube in Richtung Gewerbegebiet Teising. Die Abbautiefe beträgt ca. 11,0 m. Das Kiesvolumen beträgt ca. 615.000 m³. Die Erweiterungsfläche ist auf ungefähr 20 – 30 Jahre konzipiert.

Die Teilverfüllung soll so erfolgen, dass das Gelände an die angrenzende Rekultivierungssohle der Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG bündig anschließt und einer landwirtschaftlichen Bodennutzung rückgeführt wird.

Die beiden Abbaugelände grenzen unmittelbar aneinander. Ein Grenzabstand wird nicht eingehalten.

Die beiden beantragten Abbauflächen liegen gemäß Regionalplan 18 Südostoberbayern im Vorbehaltsgebiet 101K2 für Bodenschätze (Kies/Sand).

Für das beantragte Vorhaben der Alt-Neuöttinger Kieswerke GmbH & Co. KG ist nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil eine Abbaufläche von mehr als 10 ha beantragt wird.

Für das beantragte Vorhaben von Herrn Bachmeier ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, weil zu der geplanten Abgrabungsfläche von 5,9 ha die in direkter Nähe vorhandenen und noch nicht wieder verfüllten bzw. rekultivierten Abbauflächen hinzuzurechnen sind und damit der gesetzliche Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

Art	Stand	Betreiber	
		Alt-Neuöttinger Kieswerke	Bachmeier
Erläuterungsbericht inkl. UVP-Bericht	06.04.2020	X	
Betriebsbeschreibung	02.03.2020	X	
Bestandsplan	17.09.2019	X	
Schnitte zum Bestandsplan	17.09.2019	X	
Abbauplan mit integriertem pflegerischen Begleitplan	17.09.2019	X	
Schnitte zum Abbauplan	17.09.2019	X	
Rekultivierungsplan	17.09.2019	X	
Schnitte zum Rekultivierungsplan	17.09.2019	X	
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	04.03.2020	X	
Schalltechnisches Gutachten	15.02.2019	X	
Stellungnahme zum Schalltechnischen Gutachten	02.03.2020	X	
Immissionsschutztechnisches Gutachten (Luftreinhaltung)	03.03.2020	X	
Stellungnahme zum Immissionsschutztechnischen Gutachten	03.03.2020	X	
Stellungnahme zu unterschiedlichen Angaben der Lkw-Frequenzierung	13.03.2020	X	
Erläuterungsbericht mit UVS-Angaben	09.04.2018		X
Antrag Durchführung eine UVP und Erläuterungen	17.06.2019		X
Übersichtslageplan M = 1 : 6.000	09.04.2018		X
Übersichtslageplan M = 1 : 3.000	09.04.2018		X
Lageplan Abbau	07.06.2019		X
Begleitplan	09.04.2018		X
Schnitt Abbau- und Begleitplanung 1-1'	28.06.2019		X
Schnitt Abbau- und Begleitplanung 2-2'	28.06.2019		X
Prognose und Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Geräuschimmissionen	26.10.2018		X

Hydrogeologische Beurteilung	05.09.2018	X	X
1. Ergänzung zur Hydrogeologischen Beurteilung	18.04.2019	X	X

Die geplanten und beim Landratsamt Altötting beantragten Abgrabungsmaßnahmen bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 BayAbgrG durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das Landratsamt Altötting als untere Abgrabungsbehörde.

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <https://www.altoetting.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen ab **17.07.2020** auf die Dauer eines Monats, bis einschließlich **17.08.2020** auf **Zimmer Nr. 23 (2. Stock) im Rathaus der Stadt Altötting (84503 Altötting)** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 08671-5062-40 oder 08671-5062-20 oder 08671-5062-21 erforderlich.

Gemäß § 20 UVPG werden die auszulegenden Unterlagen auf einem zentralen Internetportal zugänglich gemacht. Auf der Internetseite <https://uvp-verbund.de/portal/> wurden die Unterlagen eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis **17.09.2020** (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Altötting (Anhörungsbehörde) in
84503 Altötting, Dienstgebäude Bahnhofstr. 38, Zimmer Nr. 4.02 bzw.
84498 Altötting, Postfach 1432,
oder
- im Rathaus der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 23 (2. Stock)
oder
- im Rathaus der Gemeinde Teising, Hauptstraße 5 84576 Teising,

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o. g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und

3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG),

Altötting, den 02. Juli 2020

Stephan Antwerpen

Stephan Antwerpen, Erster Bürgermeister



-Siegel-

Angeheftet am: 02.07.2020